



**Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt am 12.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 01.02.2019 beschlossen:

§ 1 Änderung

(1) In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „12,50 €“ durch „15,00 €“ ersetzt.

(2) In § 4 Satz 2 wird der Betrag „12,50 €“ durch „15,00 €“ ersetzt.

(3) In § 3 wird wie folgt ersetzt:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.400,00 €/Jahr
1.Stellv. Feuerwehrkommandant	700,00 €/Jahr
2.Stellv. Feuerwehrkommandant	700,00 €/Jahr
Abteilungskommandant Stetten	700,00 €/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Stetten	350,00 €/Jahr
Abteilungskommandant Frohnstetten	400,00 €/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Frohnstetten	200,00 €/Jahr
Abteilungskommandant Glashütte	400,00 €/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Glashütte	200,00 €/Jahr
Abteilungskommandant Storzigen	400,00 €/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Storzigen	200,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	700,00 €/Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	350,00 €/Jahr

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stetten am kalten Markt, 13.12.2024


Lehn
Bürgermeister



Hinweis nach §4 Abs.4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.